Protokoll-Auszug

Sitzung des Gemeinderats Lufingen Protokoll Nr. 7 vom Mittwoch, 27. Mai 2026

---

88 00.35.15.05 Amtliche Publikationen
Amtliches Publikationsorgan: Änderung und Inkraftsetzung per 1. August 2026 gemäss § 7 GG

Ausgangslage
Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes und der neuen Gemeindeverordnung per 1. Januar 2022 erhielten die Gemeinden die Möglichkeit, ihre Erlasse, allgemein verbindlichen Beschlüsse sowie Wahlergebnisse amtlich elektronisch zu veröffentlichen. Für die damit verbundenen Rechtswirkungen ist die elektronische Veröffentlichung massgebend. Gedruckte amtliche Publikationen in Zeitungen sind somit rechtlich nicht mehr zwingend erforderlich. In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Städte und Gemeinden im Kanton Zürich ihre amtlichen Publikationen auf elektronische Veröffentlichungen umgestellt und auf die amtliche Publikation in gedruckten Medien verzichtet.

Erwägungen
Gemäss § 7 des Gemeindegesetzes bestimmen die Gemeinden ihr amtliches Publikationsorgan selbst. Die entsprechende Kompetenz liegt gemäss geltender Gemeindeordnung (Art. 18 Ziff. 6) beim Gemeinderat.

Das geltende amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Lufingen wurde auf das Mitteilungslbatt «Embrachertal» festgesetzt. Seither erfolgen dort insbesondere folgende amtliche Publikationen im Mitteilungsblatt: Baugesuche, Verhandlungsberichte des Gemeinderates, Gemeinderatsbeschlüsse mit Rechtsmittelbelehrung, Wahl- und Abstimmungsergebnisse, sowie Beschlüsse der Gemeindeversammlung. Zusätzlich werden aufgrund kantonaler Vorschriften gewisse amtliche Publikationen, insbesondere in den Bereichen Bau, Planung, Umweltschutz, Submissionswesen und Steuern, im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, dies erfolgt jedoch nur elektronisch. Die bisherige wöchentliche Erscheinungsweise des Mitteilungsblatts «Embrachertal» führt in einzelnen Verwaltungsverfahren, insbesondere bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen, regelmässig zu terminlichen Einschränkungen oder organisatorischen Verzögerungen.

Kosten
Die bisherigen Kosten für Publikationen im Mitteilungsblatt «Embrachertal» belaufen sich auf rund CHF 9'000 pro Jahr. Hinzu kommen Kosten für Veröffentlichungen im kantonalen Amtsblatt von rund CHF 500 jährlich. Zusätzlich verfügt die Gemeinde bereits heute über das Modul «Amtliche Publikation» der Firma i-Web, welches jährlich CHF 192 kostet und bereits im Einsatz steht. Insgesamt entstehen der Gemeinde damit jährliche Kosten von rund CHF 10'000.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht sämtliche Publikationen im Mitteilungsblatt amtlichen Charakter haben. Es ist davon auszugehen, dass rund ein Drittel der Kosten auf eigentliche amtliche Publikationen entfällt. Der Anteil der amtlichen Publikationen beträgt somit rund CHF 3'000 pro Jahr.

Prüfung möglicher Lösungen
Für die elektronische Veröffentlichung amtlicher Publikationen bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde Lufingen (www.lufingen.ch)
- Nutzung der Plattform «ePublikation für Gemeinden und Städte» (ePublikation.ch)

Die Plattform ePublikation.ch bietet den Vorteil, dass sämtliche kommunalen Publikationen (auch die vom Amtsblatt wie Baugesuche etc.) sowie verschiedener Gemeinden zentral auf einer Plattform veröffentlicht werden. Demgegenüber bestehen jedoch auch Nachteile. Die Publikationen erscheinen dort weniger sichtbar im direkten Gemeindekontext und erreichen hauptsächlich spezifisch interessierte Personen oder Institutionen. Zudem würde die Nutzung ein zusätzliches kostenpflichtiges Tool erfordern. Erfahrungen anderer Gemeinden zeigen zudem, dass nur wenige Gemeinden die Plattform «ePublikation» dauerhaft nutzen und einzelne Gemeinden aufgrund negativer Rückmeldungen aus der Bevölkerung wieder auf die Publikation über die eigene Gemeindewebsite zurückgekehrt sind.

Mögliche neue Regelung ab 1. August 2026
Per 1. August 2026 soll deshalb die Website der Gemeinde Lufingen (www.lufingen.ch) anstelle des Mitteilungsblatts «Embrachertal» als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde bezeichnet werden. Amtliche Publikationen, die aufgrund übergeordneter gesetzlicher Vorschriften zusätzlich im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht werden müssen, bleiben von dieser Änderung unberührt. Diese werden auch künftig sowohl auf der Website der Gemeinde als auch im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Publikationen von besonderem kommunalpolitischem Interesse, insbesondere Einladungen zur Gemeindeversammlung, Wahlen und Abstimmungen, Baugesuche sowie Informationsveranstaltungen der Gemeinde Lufingen, sollen weiterhin ergänzend und informativ im Mitteilungsblatt «Embrachertal» veröffentlicht werden. Dadurch bleibt gewährleistet, dass die Bevölkerung auch künftig über die wichtigsten Themen der Gemeinde informiert wird und das lokale Gewerbe weiterhin unterstützt wird.

Umsetzung «Gemeindewebsite als amtliches Publikationsorgan»
Die Umsetzung der elektronischen amtlichen Publikation soll wie folgt erfolgen:

- Die amtlichen Publikationen werden auf der Website der Gemeinde Lufingen (www.lufingen.ch) unter der Rubrik «Amtliche Publikationen» veröffentlicht.
- Die Unveränderbarkeit der elektronisch veröffentlichten Inhalte wird durch das bereits eingesetzte Modul «Amtliche Publikation» der Firma i-Web sichergestellt.
- Die Veröffentlichungen erfolgen jeweils montags und freitags (Feiertage ausgenommen) um 06.00 Uhr.
- Interessierte Personen können die amtlichen Publikationen auf www.lufingen.ch/profile als virtuelle Dienste abonnieren.

B e s c h l u s s:

1. Als amtliches Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Lufingen (auch Primarschule) wird ab 1. August 2026 die Gemeindewebseite www.lufingen.ch bestimmt.
2. Als Publikationstage werden Montag und Freitag (Feiertage ausgenommen) bestimmt. Die Publikationen erfolgen jeweils um 06.00 Uhr.

3. Publikationen von kommunalem politischem Interesse sowie Baugespanne und Kollektivpublikationen mit anderen Gemeinden werden weiterhin ergänzend im Mitteilungsblatt «Embrachertal» publiziert.

4. Amtliche Publikationen von der Primarschule müssen rechtzeitig der Abteilung Präsidiales inkl. Unterlagen elektronisch übermittelt werden.

5. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

6. Mitteilung per E-Mail an:
   a) RPK
   b) Schulverwaltung
   c) Gemeindeschreiberin
   d) Verwaltungspersonal zur Information

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll

NAMENS DES GEMEINDERATES

Yvonne Dorenkamp
Gemeindepräsidentin

Yasmin Wiederkehr
Gemeindeschreiberin

Versandt am: 3. Juni 2026